



Arbeitsgemeinschaft der **Anerkennungsstellen** für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut in Deutschland

Vorsitzender AG AKST • Wunstorfer Landstraße 11 • 30453 Hannover

An die Anerkennungsstellen
der Bundesländer

Vorsitzender der AG
der Anerkennungsstellen
Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
- Anerkennungsstelle für
Saat- und Pflanzgut -
Wunstorfer Landstraße 11
30453 Hannover

Telefon: 0511 3665-0
Telefax: 0511 3665-4508

www.ag-akst.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
		Herr Willi Thiel	-4370	willi.thiel@lwk-niedersachsen.de	18.11.2019

Informationen zur EU-Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 und der dazugehörigen am 18. Oktober 2019 abgestimmten Durchführungsverordnung

Änderungen im Amtlichen Anerkennungsverfahren – Häufig gestellte Fragen

Gründe für die Änderungen:

Bisher wurde der Bereich der Pflanzengesundheit über die Richtlinie (RL) 2000/29/EG geregelt und die nationale Umsetzung in Deutschland erfolgte über die Pflanzenbeschauverordnung. Im Zusammenhang mit einer angenommenen Bedrohung der Pflanzengesundheit durch globalisierten Handel und Klimawandel ergab eine Evaluierung der EU-Kommission im Jahr 2008, dass die RL 2000/29/EG in Form einer neuen Verordnung ersetzt werden sollte. Dies erfolgte dann durch die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/2031, die sogenannte EU-Pflanzengesundheitsverordnung (abgekürzt PHR = Plant Health Regulation) am 26.10.2016.

Die amtlichen Kontrollen, die im Rahmen der PHR vorgeschrieben sind, müssen entsprechend der EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 (abgekürzt OCR = Official Control Regulation) vollzogen werden. Diese Verordnung wurde am 15.03.2017 verabschiedet und muss mit dem Durchführungsrechtsakt zur Pflanzengesundheitsverordnung ab dem ab dem 14.12.2019 angewendet werden.

War zunächst der Saat- und Pflanzgutbereich aufgrund einer legislativen Entscheidung des EU-Parlaments vom 15.04.2014 außen vor, da bestens in entsprechenden EU-Richtlinien und in der nationalen Gesetzgebung geregelt, so wurde dieser Bereich auf Veranlassung der EU-Kommission nach Verabschiedung der OCR doch noch in die Durchführungsverordnung involviert.

Die Anerkennungsstellen, die als zuständige Behörden weiterhin für die Umsetzung im Saatgutbereich zuständig sind, werden dafür eintreten, dass bisher bewährte Regelungen und Kontrollmechanismen weiter Bestand haben und durch möglichst wenig zusätzliche Auflagen und Anforderungen überfrachtet werden.

Bei der PHR als auch der OCR handelt es sich um Verordnungen der EU. Diese gelten direkt in allen Mitgliedstaaten, auch wenn sie noch nicht in nationales Recht (Saatgutverordnung, Pflanzkartoffelverordnung, Saatgutaufzeichnungsverordnung) umgesetzt sind. Beweggrund der Kommission ist es, eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen in der EU zu erzielen. Durch das Inkrafttreten der beiden Regelwerke sowie der zugehörigen Durchführungsverordnung am 14.12.2019 ist es zu inhaltlichen und bürokratischen Erweiterungen gekommen.

Für viele Pflanzenarten wurden RNQPs (Regulated Non Quarantine-Pests) definiert. Dies hat bei den betroffenen Fruchtarten weitreichende Folgen für alle Beteiligten.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Durchführungsrechtsakt noch nicht offiziell vorliegt und bezüglich der Umsetzung in den Mitgliedstaaten noch Unklarheiten bestehen.

Der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen ist es deshalb wichtig zu unterscheiden zwischen feststehenden Anforderungen und der geplanten Umsetzung durch die zuständigen Behörden.

Vor diesem Hintergrund wurde für den Saatgutbereich ein Fragenkatalog mit FAQs (Frequently Asked Questions) erstellt. Es ist geplant, den Fragenkatalog aktuell zu halten und bei Bedarf zu erweitern.

1. Welche Betriebe sind von diesen Neuregelungen bei landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut betroffen?

Für den Saatgutbereich müssen sich alle Betriebe (VO-Firmen, Züchter und ggf. Aufbereiter), die pflanzenpasspflichtiges Material erzeugen und/oder verbringen, für die also RNQPs definiert sind, registrieren lassen. Die (festgelegte) jährliche Kontrolle betrifft von Seiten der Pflanzengesundheit nur ermächtigte Unternehmer (Passaussteller). Alle anderen Kontrollen erfolgen risikobasiert.

2. Was sind RNQPs und welche Pflanzenarten sind betroffen?

RNQPs sind „Regulated Non Quarantine Pests“, zu Deutsch: Unionsgeregelt Nicht-Quarantäneschädlinge. Diese werden hauptsächlich durch spezifische, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen übertragen. Die EU-Kommission hat aufgrund von Empfehlungen der EPPO (European Plant Protection Organisation) die Pflanzenschädlinge neu geregelt. Dies geschah im Rahmen des Durchführungsrechtsaktes zur Pflanzengesundheitsverordnung. Für viele landwirtschaftliche und gärtnerische Arten wurden Grenzwerte für RNQPs, sowie zu ergreifende Maßnahmen beim Auftreten definiert. Die meisten dieser Schaderreger wurden in der Vergangenheit bereits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft. Einige Schaderreger sind neu hinzugekommen.

Folgende Pflanzenarten sind betroffen:

- Luzerne *Medicago sativa*
- Raps *Brassica napus*
- Rübsen *Brassica rapa*
- Sojabohne *Glycine max*
- Sonnenblume *Helianthus annuus*
- Lein *Linum usitatissimum*
- Weißer Senf *Sinapis alba*
- Kartoffel-Pflanzgut *Solanum tuberosum*
- Kartoffel-Saatgut *Solanum tuberosum*

Für diese Arten besteht Pflanzenpasspflicht. Diese gilt auch für Saatgutmischungen, sofern mindestens eine passpflichtige Art darin enthalten ist.

Bei den betroffenen Pflanzenarten im landwirtschaftlichen Bereich sind folgende RNQPs relevant:

- Luzerne *Medicago sativa*

- Bakterienwelke (*Clavibacter michiganensis* ssp. *Insidiosus*)
- Stängelälchen (*Ditylenchus dipsaci*)
- Raps *Brassica napus*
 - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Rübsen *Brassica rapa*
 - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Sojabohne *Glycine max*
 - *Diaporthe caulivora*
 - *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae*
- Sonnenblume *Helianthus annuus*
 - Grauschimmel (*Botrytis cinerea*)
 - Falscher Mehltau (*Plasmopara halstedii*)
 - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Lein *Linum usitatissimum*
 - Grauschimmel (*Botrytis cinerea*)
 - Blattfleckenkrankheit (*Alternaria linicola*)
 - Brennfleckenkrankheit (*Colletotrichum lini*)
 - Welkekrankheit (*Fusarium* (anamorphe Form))
(nicht *Fusarium oxysporum* f. sp. *albedinis* & *F. circinatum*)
 - *Boeremia exigua* var. *linicola*
- Weißer Senf *Sinapis alba*
 - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Kartoffel-Pflanzgut *Solanum tuberosum*
 - Viren: PLRV, PVY, PVS, PVM, PVA, PVX und Potato spindle tuber viroid (PSTVd)
 - Bakterien: Schwarzbeinigkeit (*Dickeya* spp.; *Pectobacterium* spp.), Zebra-Chip-Krankheit (*Candidatus Liberibacter solanacearum*, CLs), Stolbur (*Candidatus Phytoplasma solani*, CPs)
 - Pilze: Rhizoctonia solani (Wurzeltöterkrankheit) (*Thanatephorus cucumeris*), Pulverschorf (*Spongospora subterranean*)
 - Weitere Schädlinge: Knollenfäule-Nematode (*Ditylenchus destructor*)
- Kartoffel-Saatgut *Solanum tuberosum*
 - Viren: Potato spindle tuber viroid (PSTVd), welches als samenübertragbar gilt

3. Welche Pflanzenarten aus dem landwirtschaftlichen Bereich sind ausgenommen?

Die Regelungen gelten nicht für die heimischen Getreidearten. Hier waren zunächst auch RNQPs vorgesehen (Stein- und Flugbrände und Mutterkorn). Nach intensiven Gesprächen und vielen Stellungnahmen ist es gelungen, den Getreidebereich (bis auf Reis) auszuschließen. Mais ist ebenfalls ausgenommen. Ausgenommen sind weiter die relevanten Gräserarten und viele Futterpflanzen sowie Groß- und Kleinkörnige Leguminosen.

4. Welche Folgen hat dies für die Kennzeichnung von Saatgut der Pflanzenarten, für die RNQPs gelistet sind?

Für diese Arten gilt die Pflanzenpasspflicht. Diese gilt auch für Saatgutmischungen, die mindestens eine „passpflichtige Komponente“ enthalten. Zusammenfassend gilt demnach für folgende Pflanzenarten die Pflanzenpasspflicht:

- Generell für vegetatives Vermehrungsmaterial (Pflanzen zum Anpflanzen) wie Pflanzkartoffeln, Reben, Gemüsejungpflanzen usw., Saatgut von Arten für die RNQPs gelistet sind
- Kartoffel-Saatgut

5. Was bescheinigt der Pflanzenpass?

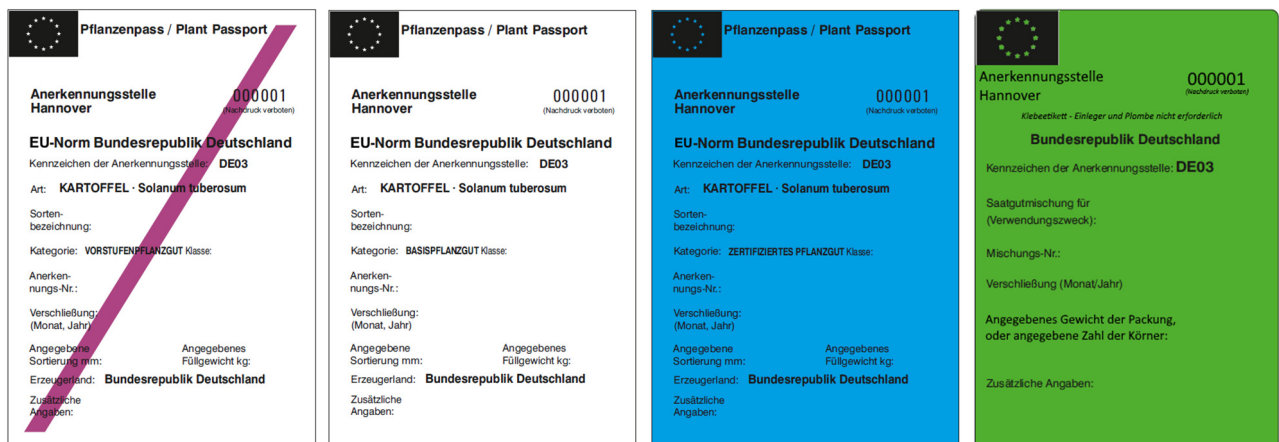
Die Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen (sofern es für die jeweilige Art welche gibt), sowie die Einhaltung der Toleranzgrenzen bei RNQPs (die für die jeweilige Art definiert sind).

6. Wer stellt den Pflanzenpass aus?

Zuständige Behörden bei Saat- und Pflanzgut sind die Anerkennungsstellen der Länder. Sie stellen im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens mit der Vergabe der Anerkennungsetiketten die Pflanzenpässe aus. Die praktische Vorgehensweise beim Etikettendruck bleibt also gleich.

7. Wie sieht der Pflanzenpass aus für Pflanzenarten von Saatgut, für die RNQPs gelistet sind?

Für Saat- und Pflanzgut wird das Anerkennungsetikett (s. Beispiele unten) mit dem Pflanzenpass kombiniert. Dabei befindet sich in der linken oberen Ecke das EU-Logo und rechts oben die Aufschrift „Pflanzenpass/Plant Passport“. Eine gesonderte Vergabe einer Pflanzenpass-Nummer und deren Aufdruck auf dem Etikett ist nicht erforderlich. Zur eindeutigen Identifizierung und Rückverfolgbarkeit genügt die auch bisher schon verwendete Anerkennungsnummer.



Der Pflanzenpass wird also mit dem Anerkennungsetikett kombiniert, nicht jedoch bei OECD-gekennzeichnetem Saatgut. In diesem Fall ist ein separater Pflanzenpass mit eindeutigem Bezug (Anerkennungs-/Partienummer) zum Anerkennungsetikett erforderlich.

8. Dürfen Pflanzenpässe auch vor dem 14.12.2019 bereits angebracht werden?

Ja, aber nur für die Arten, die pflanzenpasspflichtig sind und nur dann, wenn die Anforderungen an die RNQPs erfüllt wurden.

9. Darf die Bezeichnung „Pflanzenpass/Plant Passport“ auch für Etiketten von Saatgut von Pflanzenarten verwendet werden, die nicht Pflanzenpass pflichtig sind?

Nein, das ist **nicht** zulässig, denn der Pflanzenpass bescheinigt die Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen und RNQPs. Dies ist an die Durchführung entsprechender Untersuchungen und/oder Kontrollen auch visueller Natur auf die relevanten QPs und RNQPs geknüpft.

Die Verwendung des EU-Logos alleine ist dagegen auch auf den Etiketten von Pflanzenarten, die nicht pflanzenpasspflichtig sind, erlaubt. Aus praktischen Gründen können deshalb für alle Fruchtarten Etiketten mit EU-Logo verwendet werden. Nur bei den passpflichtigen Arten wird der Zusatz „Pflanzenpass/Plant Passport“ eingedruckt.

10. Welches Saatgutmaterial ist weiterhin von der Pflanzenpasspflicht ausgenommen?

Pflanzenpasspflicht im Hinblick auf RNQPs besteht für **anerkanntes** Saatgut und somit **nicht** für:

- Saatgut für Tests und Versuche (oranges Etikett)
- Saatgut von Erhaltungs- und Amateursorten sowie Populationen
- Saatgut, das zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt ist

- Saatgut für amtliche Prüfungen und Inspektionen
- nicht endgültig anerkanntes Saatgut (graues Etikett)

11. Wie erfolgt die Registrierung der pflanzenpasspflichtigen Betriebe?

Alle Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige Ware in den Verkehr bringen, müssen sich beim zuständigen Pflanzenschutzdienst der Länder registrieren lassen. Hier wird ein amtliches Unternehmerregister geführt. Im Amtlichen Anerkennungsverfahren sind dies nach derzeitigem Stand Züchter, V-Firmen und ggf. Aufbereiter. Selbstaufbereiter sind ausgenommen.

Zur Registrierung ist ein doppelseitiger Antrag mit verschiedenen Anlagen erforderlich. Weitere Informationen zur Registrierung und zum Pflanzenpass sind für die einzelnen Bundesländer auf deren Homepages zu finden und exemplarisch seien hier die Links für die Bundesländern Bayern und Niedersachsen genannt:

Bayern:

<https://www.lfl.bayern.de/ips/pflanzengesundheit/224407/index.php> (Registrierungsantrag)

<https://www.lfl.bayern.de/ips/pflanzengesundheit/024692/index.php> (Informationen zum Pflanzenpasse)

Niedersachsen:

<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/pflanze/nav/502/article/34191.html>

Beim Antrag wird unterschieden zwischen einer Erstregistrierung und einer Aktualisierungsregistrierung. Für zahlreiche Betriebe, wie z. B. im Kartoffelbereich gilt die Pflanzenpasspflicht schon seit vielen Jahren. Auch Betriebe, die Saatware importieren sind registriert und müssen ihre Registrierung nur aktualisieren. Die Erstregistrierung von Firmen, deren Saatware bislang nicht registrierungspflichtig war (z. B. bei Sojabohnen), muss bis zum 14.12.2019 erfolgen. Für bereits registrierte Betriebe gilt eine Übergangsfrist bis zum 14.03.2020 für die Aktualisierung ihrer Registrierung.

12. Welche Auswirkungen haben die neuen Bestimmungen für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens?

12.1 Bei der Anmeldung und Antragstellung für Vermehrungsvorhaben von Pflanzkartoffeln?

Bei der Anmeldung und Antragstellung für Vermehrungsvorhaben von Pflanzkartoffeln für die Kategorie Vorstufe sind die Ergebnisse amtlicher Untersuchungen vorzulegen, die neben dem Freisein der Mutterknollen von den sechs oben genannten Viren auch das Freisein von Zebra-Chip-Krankheit, Stolbur und PSTVd bestätigen.

12.2 Bei den Selektionsarbeiten und der Feldbestandsprüfung?

- Hierbei ist bei den betroffenen Pflanzenarten zusätzlich auf die RNQPs zu achten: Bei Luzerne gelten für das Auftreten von Bakterienwelke und Stängelälchen 0 %.
- Bei Pflanzkartoffeln für die Zebra-Chip-Krankheit, Stolbur, Knollenfäule-Nematode und PSTVd gelten ebenso 0 %. Für die übrigen RNQPs gelten die Werte nach der EU-Richtlinie 2002/56/EG und 2014/21/EU. Deutschland wird die bisherigen nationalen Werte beibehalten, die in der Pflanzkartoffelverordnung geregelt sind.

12.3 Auswirkungen auf die weiteren Kriterien der Feldbestandsprüfung

Bei allen Fruchtarten gelten die weiteren Kriterien im Hinblick auf Fremdbesatz, Gesundheitszustand (also auch für Krankheiten oder Schädlinge, die nicht als RNQPs gelistet sind), Mindestentfernungen und die sonstigen Anforderungen an Betrieb und Fläche weiterhin wie bisher. Die Saatgutverordnung sowie die Pflanzkartoffelverordnung werden in diesen Punkten nicht geändert.

12.4 Bei der Beschaffenheitsprüfung?

Die RNQPs der jeweiligen Fruchtarten finden auch Berücksichtigung in der Beschaffenheitsprüfung, sei es in der Laborprüfung oder aber auch bei visuellen Kontrollen, z. B. bei Pflanzkartoffeln im Rahmen der Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel:

- Bei Rübsen und Weißem Senf gilt für die Laboruntersuchung bei der Pilzkrankheit *Sclerotinia sclerotiorum* ein Grenzwert von ≤ 5 Sklerotien oder Bruchstücke.
- Bei Raps und Sonnenblume gilt diesbezüglich ein Grenzwert von ≤ 10 Sklerotien oder Bruchstücke.
- Bei Pflanzkartoffeln gilt bei der Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung für die Zebra-Chip-Krankheit, Stolbur, Knollenfäule-Nematode und PSTVd ein Grenzwert von 0 %.

Die Anerkennungsstellen werden die Probenehmer entsprechend schulen und die Probenehmerrichtlinien im Laufe des kommenden Jahres novellieren.

13. Welche Übergangsbestimmungen sind vorgesehen?

Saatgut, welches vor dem 14.12.2019 in die EU importiert, in den Verkehr gebracht oder produziert wurde und bisher nicht passpflichtig war, kann bis zum 13.12.2020 ohne Pflanzenpass in den Verkehr gebracht werden.

Pflanzenpässe, die vor dem 14.12.2019 ausgestellt wurden, bescheinigen bis zum 13.12.2020 nur die Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf QPs, nicht auf RNQPs.

Das bedeutet (und wird durch die Anerkennungsstellen wie folgt ausgelegt):

- Produktion bedeutet die Ernte des Feldbestands, eine evtl. nach dem 14.12.2019 durchgeführte Beschaffenheitsprüfung ist unschädlich.
- Wenn die für die Fruchtart relevanten RNQPs im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (Feldbestands- und/oder Beschaffenheitsprüfung) untersucht wurden, steht einer nachträglichen Kennzeichnung mit dem Pflanzenpass nichts im Wege. Neuetikettierung und Abpackung sind ggf. mit Kosten für die Saatgutwirtschaft verbunden.
Anerkannte und geprüfte Partien von z. B. Basissaatgut von Raps sind somit auch nach dem 14.12.2020 bei Kennzeichnung mit dem Pflanzenpass uneingeschränkt verkehrsfähig, wenn die gesetzlichen Normen für die Beschaffenheit weiterhin eingehalten werden.
- Während der laufenden Pflanzkartoffelsaison dürfen die bisher gültigen Etiketten bis zum Ende des Vertriebs der 2019er Ernte verwendet werden. Zum Stichtag 14.12.2019 müssen die Etikettenformate nicht umgestellt werden.
- Ab dem 14.12.2020 sind sämtliche Anforderungen einschl. der beschriebenen Umstellungen in der Kennzeichnung zwingend einzuhalten.



Willi Thiel
Vorsitzender



Gerda Bauch
stellv. Vorsitzende